

# RS Vwgh 1999/6/24 98/20/0239

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

StVG §120 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/20/0240

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/18 97/20/0241 2

## Stammrechtssatz

Da § 120 Abs 1 StVG den Strafgefangenen Beschwerden nur gegen jede ihre RECHTE betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten einräumt, ein Rechtsanspruch auf Erledigung von Ansuchen ohne unnötigen Aufschub jedenfalls vor Ablauf der Frist des § 73 AVG aber nicht besteht, hat die Behörde die wegen "verzögerter" Erledigung erhobenen Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen und als Aufsichtsbeschwerden zu behandeln.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200239.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)